

# Bekanntmachung

**Betreff:** Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -  
und des Bundesbaugesetzes - BBauG -

hier: Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes für das  
Baugebiet Arbing  
mit Begründung gem. § 12 BBauG

Der Gemeinderat Reischach hat am 2.2.83 für das Baugebiet  
in Arbing einen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Bebauungsplan ist vom Landratsamt Altötting mit  
Bescheid vom 07.03.83 Nr. II/1 ohne Auflagen genehmigt  
worden.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung in der Zeit vom

22. März 1983 bis 25. April 1983  
=====

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft in  
Reischach während der allgemeinen Dienststunden zur  
öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes wird der Bebauungsplan  
mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung  
von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes  
beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn  
sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung inner-  
halb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes  
gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sach-  
verhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.  
Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung  
oder die Veröffentlichung des Bebauungsplanes verletzt wor-  
den sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs.2  
des Bundesbaugesetzes über die fristgemäße Geltendmachung  
etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bis-  
her zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das  
Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

An die Amtstafel  
14.03.83

angeheftet am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: 22.04.83

Reischach, 14. März 1983

Ort, Datum

GEMEINDE REISCHACH

(Stadt - Markt - Gemeinde - Verwaltungsgemeinschaft)

1. Bürgermeister  ~~XXXXXX~~